
Datum: 18.03.2014
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 27. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 27 U 45/12
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2014:0318.27U45.12.00

Vorinstanz: Landgericht Bielefeld, 126 O 41/11

Tenor:

Das Senatsurteil vom 04. Februar 2014 wird gem. § 319 Abs. 1 ZPO wegen eines Schreibfehlers dahingehend berichtigt, dass es auf S. 12, letzter Absatz, erste Zeile anstelle „Soweit der Beklagte meint, (...)“ richtig heißt „Soweit der Kläger meint, (...)“.

In dem Rechtsstreit 1

Das Senatsurteil vom 04. Februar 2014 wird gem. § 319 Abs. 1 ZPO wegen eines Schreibfehlers dahingehend berichtigt, dass es auf S. 12, letzter Absatz, erste Zeile anstelle „Soweit der Beklagte meint, (...)“ richtig heißt „Soweit der Kläger meint, (...)“. 2
